

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Regierung beantragt 0,5% Reallohnerhöhung

Das Staatspersonal soll im Jahr 2003 eine Reallohnerhöhung von 0,5% erhalten. Dies beantragt der Regierungsrat in einer entsprechenden Vorlage zuhanden des Grossen Rates.

Mit dieser Vorlage soll die sachlich nicht begründete Lohndifferenz zur Stadt Schaffhausen, die seit dem 1. Januar 2002 besteht, weitgehend ausgeglichen werden. Bekanntlich bewilligte der Grosse Rat mit dem Budget 2002 eine generelle Reallohnerhöhung von 1,0 Prozent, während das städtische Parlament eine solche von 1,5 Prozent beschloss. Zudem ist es das Ziel der Regierung, konkurrenzfähige Arbeitsbedingungen bereit zu stellen, damit dem Kanton auch in Zukunft motivierte und gut ausgebildete Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Das Staatspersonal hat im Übrigen durch die in der Verwaltung unternommenen Sparanstrengungen auf allen Stufen und Bereichen massgeblich zur Entspannung der Situation im Staatshaushalt beigetragen. Die Kosten der Lohnerhöhung um 0,5 % betragen 1,27 Mio. Franken. Sie sind im Budget 2003 eingestellt.

Gleichzeitig hat der Regierungsrat davon Kenntnis genommen, dass die Jahresteuern von September 2000 bis September 2002 1,2 Prozent betragen hat. Gemäss Personalgesetz ist der Grosse Rat nur bei gleichzeitig starker Teuerung, schlechter Wirtschaftslage und angespannten Kantonfinanzen berechtigt, über die Höhe der Teuerungszulage für das folgende Jahr unabhängig vom jeweiligen Indexstand zu beschliessen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Für das Jahr 2003 wird daher gemäss Besoldungsdekret auf den Besoldungen des Staatspersonals eine Teuerungszulage von 1,2 Prozent ausgerichtet.

Neue Polizeiverordnung

Der Regierungsrat hat eine neue Verordnung über die Schaffhauser Polizei erlassen. Nachdem mit dem neuen Polizeiorganisationsgesetz erste Erfahrungen gemacht werden konnten, hat die Regierung jetzt das kantonale Verordnungsrecht an das neue Polizeimodell angepasst. Zudem wurden gewisse polizeirechtliche Ergänzungen und Präzisierungen vorgenommen.

Im Bereich der Zusammenarbeit wird den Gemeinden zugesichert, dass die kommunalen Polizeiorgane an den Ausbildungs- und Weiterbildungskursen der Schaffhauser Polizei teilnehmen können. Daneben werden die Gemeinden im Rahmen des ordentlichen Nachtdienstes von nicht aufschiebbaren gemeindepolizeilichen Aufgaben entlastet. Neu werden die konkreten Voraussetzungen für die Aufnahme in die Polizeischule auf Verordnungsstufe geregelt. Schliesslich konkretisiert die Verordnung einzelne Eingriffsbedingungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Beseitigung von Störungen näher. Dazu gehören u.a. die Personenkontrollen, Arrestationen und Vorfürungen sowie die Personen- und Sachdurchsuchung. Die neue kantonale Polizeiverordnung tritt am 1. November 2002 in Kraft.

Schaffhausen, 22. Oktober 2002

Revision des Dekretes über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes

Der Regierungsrat hat eine Vorlage über Modifikationen bei den Regelungen zur individuellen Prämienverbilligung zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Mit der Dekretsrevision soll den veränderten Rahmenbedingungen unter dem neuen Steuergesetz Rechnung getragen werden und bei markant gestiegenen Krankenversicherungsprämien ein konzentrierter Einsatz der begrenzten verfügbaren Mittel auf die einkommensschwächsten Bevölkerungsgruppen sichergestellt werden. Gleichzeitig werden verschiedene Anpassungen vorgenommen, die zur Umsetzung der bilateralen Abkommen Schweiz-EU über die Personenfreizügigkeit nötig sind.

Im Jahr 2003 werden die Krankenkassenprämien - wie schon 2002 - um fast 10 Prozent ansteigen. Würden die Bestimmungen zur Bemessung der individuellen Prämienverbilligung un-

verändert weitergeführt, müssten die dafür bereitgestellten Mittel gegenüber 2002 erneut um 4 Mio. Franken aufgestockt werden. Dies erachtet der Regierungsrat in der gegenwärtigen finanzpolitischen Situation als nicht tragbar. Im Budget 2003 hat die Regierung eine Ausweitung um 2 Mio. Franken vorgesehen. Dadurch müssen die Bemessungsgrundsätze modifiziert werden. Nachdem mit dem neuen Steuergesetz verschiedene Abzüge erhöht oder neu eingeführt wurden, hat sich das steuerpflichtige Einkommen bei einem grossen Teil der bisherigen Prämienverbilligungsbezüger spürbar reduziert. Damit die Relationen wieder stimmen, kann neu ein Anspruch auf Beiträge zur Prämienverbilligung geltend gemacht werden, wenn die anrechenbaren Prämien der obligatorischen Krankenversicherung 12 Prozent statt bisher 10 Prozent des anrechenbaren Einkommens übersteigen. Damit bleibt sichergestellt, dass die Prämienverbilligung bei den unteren Einkommenskategorien zumindest im Ausmass der Prämien erhöhungen 2003 ansteigt. Mit zunehmendem Einkommen nimmt die Entlastungswirkung dann leicht ab.

Bezüglich anrechenbarer Prämien wird im Dekret auf den Durchschnittswert der drei günstigsten Versicherer, die im Kanton Schaffhausen mindestens 1'000 Mitglieder haben, verwiesen. Für die Richtprämien 2003 sind folgende Ansätze vorgesehen:

- Erwachsene: 230 Franken pro Monat;
- Junge Erwachsene (18-25 Jahre): 165 Franken pro Monat;
- Kinder: 60 Franken pro Monat.

Mit den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen können weiterhin rund 30 Prozent der Kantonsbevölkerung bzw. 25 Prozent der Steuerpflichtigen mit Prämienverbilligungsbeiträgen unterstützt werden. Dafür werden nach diesem Modell voraussichtlich rund 29 Mio. Franken benötigt.

Mit Inkrafttreten der bilateralen Abkommen Schweiz-EU sind neu verschiedene Personengruppen, vor allem Grenzgängerinnen und Grenzgänger samt ihren nicht erwerbstätigen Angehörigen, grundsätzlich in der Schweiz versicherungspflichtig. Diese Personen mit Wohnsitz im Ausland haben neu auch Anspruch auf Beiträge zur Prämienverbilligung, wenn sie einer schweizerischen Krankenversicherung angehören und die Bedingungen zum Bezug von Prämienverbilligungsbeiträgen sinngemäss erfüllt sind. Falls sie einen gleichwertigen Versicherungsschutz in Deutschland nachweisen, können sie sich allerdings von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen. Es zeichnet sich ab, dass von den rund 4'000 im Kanton Schaffhausen tätigen Grenzgängerinnen und Grenzgängern mehr als vier Fünftel von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und die Krankenversicherung weiterhin in Deutschland behalten werden.

Schaffhausen, 22./23. Oktober 2002, Staatskanzlei Schaffhausen